

Satzung

der

AHU

**Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse
der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.**

Sitz der AHU: Kurfürstenstraße 56 in 45138 Essen

Stand: 01.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Organe des Vereins	2
§ 5	Mitgliederversammlung	3
§ 6	Vorstand	4
§ 7	Beirat	5
§ 8	Rechnungslegung	6
§ 9	Einnahmen und Vermögen des Vereins	6
§ 10	Mittelverwendung	7
§ 11	Leistungen des Vereins	7
§ 12	Ausschluss des Rechtsanspruchs	8
§ 13	Satzungsänderungen	8
§ 14	Auflösung des Vereins	9
§ 15	Haftung	10
§ 16	Salvatorische Klausel	10
§ 17	Gesetzliche Änderungen	10
§ 18	Inkrafttreten	10

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse
der Technischen Überwachungs-Vereine e.V."

kurz "AHU" genannt.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Essen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die AHU ist eine soziale Einrichtung der im Geschäftsgebiet errichteten rechtsfähigen Technischen Überwachungs-Vereine und eine überbetriebliche Unterstützungskasse (Gruppenunterstützungskasse) im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Trägerunternehmen können die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Verband oder sonstige Unternehmen oder Einrichtungen sein, die mit den Technischen Überwachungsvereinen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind und die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden: Mitarbeiter) als Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe dieser Satzung und eines Leistungsplans der AHU zugesagt haben. Unternehmen, die durch Betriebsübergang oder umwandlungsrechtliche Vorgänge bei einem Trägerunternehmen beschäftigte versorgungsberechtigte Mitarbeiter übernehmen, können ebenfalls Trägerunternehmen der AHU werden.

2. Die AHU hat den ausschließlichen und unabänderlichen Zweck, Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern von Trägerunternehmen sowie ihren Hinterbliebenen (im Folgenden auch 'Begünstigte' genannt) im Alter, bei Invalidität oder bei Tod nach Maßgabe dieser Satzung freiwillige Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, die einmalig, wiederkehrend oder laufend zu zahlen sind. Als Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Trägerunternehmen zugesagt worden sind. Es gelten die jeweiligen körperschaftsteuerlichen Anforderungen.
3. Der Zweck der AHU ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein handelt fremdnützig und hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein muss bei der Gründung mindestens sieben, danach mindestens drei Mitglieder haben. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Sie werden von der AHV oder von Trägerunternehmen vorgeschlagen. Die Anzahl der Mitglieder soll neun nicht überschreiten.
2. Zwei Mitglieder des Vereins müssen Vorstandsmitglieder der "Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine VVaG (AHV)" sein.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft - nach der Gründung - erfolgt nur auf Antrag. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen, wobei die AHV oder das Trägerunternehmen einen Antrag an den Vorstand auf befristete Verlängerung der Mitgliedschaft stellen kann. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Austritt, durch Ausschluss oder beim Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder mit dem Verlust der Eigenschaft, die zur Aufnahme in den Kreis der Trägerunternehmen geführt hat.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch Unterlassung vorsätzlich verhindert, dass der Verein seinen Zweck und seine Aufgaben nach § 2 dieser Satzung erfüllen kann. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Als beratendes Gremium wird ein Beirat errichtet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen auch dann, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, wenn die Erweiterung bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden ist. Der Vorstand hat eine erforderliche Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zu verhandeln und zu beschließen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder dies beauftragen, es sei denn, dass die Anträge die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (derzeit §§ 13 und 14) betreffen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Soweit nicht Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung benannten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist von mindestens zwei in der Mitgliederversammlung anwesenden Teilnehmern zu unterschreiben, in der Regel vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen; die nähere Bestimmung der Anzahl obliegt der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Vorstand der AHV angehören. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes, ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen, wenn das Vorstandsmitglied aus der AHV oder einem Trägerunternehmen ausscheidet.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben diese Funktion ehrenamtlich aus, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dienstvertrages tätig. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. In seiner Geschäftsführung ist der Vorstand an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes, an diese Satzung sowie an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind rechtsverbindlich, wenn sie im Namen des Vereins ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern – in der Regel vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied – unterschrieben wurden.
6. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung. Die Berufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. In Ausnahme- und Eilfällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Rundfrage oder Rundfrage in Textform erledigt bzw. gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Leistungspläne einzuführen oder zu ändern.
8. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat soll maximal fünf Mitglieder haben.
2. Die Beiratsmitglieder müssen die Gesamtheit der Begünstigten (§ 2) repräsentieren und von diesen unmittelbar oder mittelbar gewählt werden. Die Beiratsmitglieder sollen den Arbeitnehmervertretungen der Trägerunternehmen angehören. Eine mittelbare Vertretung durch Beauftragung ist zulässig.
3. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand auf Vorschlag der Arbeitnehmervertretungen der Trägerunternehmen berufen und abberufen. Die Berufung gilt jeweils für 4 Jahre und kann wiederholt werden. Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es aus den Diensten des Trägerunternehmens ausscheidet. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins niederzulegen. Für das ausscheidende Beiratsmitglied ist für die Restdauer der Bestellungsperiode ein neues Beiratsmitglied zu berufen.
4. Der Beirat hat die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Tätigkeit im Beirat nach bestem Wissen und Gewissen zu gestalten.
5. Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat gegenüber dem Verein vertritt.
6. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstands des Vereins bedarf.

§ 8 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der dem Geschäftsjahr nächstfolgenden Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie dessen Vermögensbestand Rechnung zu legen.

§ 9 Einnahmen und Vermögen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen oder von anderer Stelle und aus den Erträgen der Vermögensanlage.
2. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen müssen den jeweiligen Bedingungen des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuerrechts entsprechen.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Begünstigte und Leistungsempfänger im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) dürfen weder zu Beitragszahlungen noch zu sonstigen Zuwendungen an den Verein verpflichtet werden.
4. Trägerunternehmen können die von ihnen geleisteten Zuwendungen grundsätzlich nicht zurückfordern, es sei denn die Zuwendung beruhte auf einem Irrtum.

Ausnahmsweise kann eine unter Vorbehalt geleistete Zuwendung vom Trägerunternehmen zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass das für den Verein zum Ende desselben Geschäftsjahres ermittelte zulässige Kassenvermögen die körperschaftsteuerlichen Grenzen übersteigen würde.

Eine Verrechnung mit den Zuwendungen des Folgejahres ist zulässig.

5. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen und die daraus resultierenden Vermögensanlagen
- insbesondere Rückdeckungsversicherungen - werden über nach Trägerunternehmen getrennte Konten gebucht und sind damit jedem Trägerunternehmen unmittelbar zuzuordnen (Teilvermögen).
6. Das nicht den Trägerunternehmen zuzuordnende Kassenvermögen (übrige Kassenvermögen) ist von den den Trägerunternehmen zuzuordnenden Teilvermögen zu trennen.

§ 10 Mittelverwendung

1. Das gesamte Vermögen des Vereins darf ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 3c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25% erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) übersteigt.
2. Der Vorstand hat die vorhandenen Mittel so anzulegen, dass die Erfüllung der Zwecke des Vereins jederzeit möglich ist.
3. Der Verein verschafft sich die Mittel zur Erbringung der in den Leistungsplänen nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung soweit wie möglich durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen.
4. Der Verein erbringt die in den Leistungsplänen nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an die Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch und nur soweit und solange, wie diese aus den zur Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen zu finanzieren sind.
5. Übersteigen im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG die auf den Träger der Insolvenzversicherung (Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit) übergegangenen Vermögenswerte die Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung, so ist der übersteigende Teil anteilig an Exzedenten oder an Anwärter, die keine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft erreicht haben, entsprechend der ihnen erteilten Versorgungszusage zu verteilen. Soweit sämtliche Versorgungsanwartschaften oder -ansprüche gedeckt sind, ist der übersteigende Teil des Vermögens zur Verbesserung der laufenden Versorgungsleistungen zu verwenden.

§ 11 Leistungen des Vereins

1. Der Verein erstellt auf der Grundlage dieser Satzung ein oder mehrere Leistungspläne, in dem oder in denen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Begünstigte im Sinne dieser Satzung festgelegt werden.
2. Ein Leistungsplan wird für ein Trägerunternehmen verbindlich, wenn das Trägerunternehmen diesem Leistungsplan schriftlich oder in Textform zustimmt (Teilnahmevereinbarung).
3. Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen des Vereins an die Begünstigten ist, dass das Trägerunternehmen dem Verein die erforderlichen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung gestellt hat.

4. Die vorgesehenen Leistungen dürfen die Körperschaftsteuerlichen Grenzen (§ 2 Abs. 1, 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 KStDV) nicht überschreiten
5. Laufende oder in Aussicht gestellte Leistungen des Vereins dürfen von den Begünstigten weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Die Rückdeckungsversicherungen können zur Sicherung der arbeitsrechtlichen Zusage des Trägerunternehmens an die Begünstigten verpfändet werden, insbesondere soweit kein Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit besteht. Die Verpfändung wird dem Rückdeckungsversicherer angezeigt.

§ 12

Ausschluss des Rechtsanspruchs

1. Der Verein gewährt keinen Rechtsanspruch an die Begünstigten. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
2. Jeder Begünstigte hat auf Verlangen des Vorstands eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Inhalt und Frist für deren Vorlage bestimmt der Vorstand.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.
2. Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen – soweit es nicht ohnehin der steuerlichen Zweckbindung unterfällt – entweder gem. § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zu verteilen oder zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S.v. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden.
4. Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Begünstigten steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung überführt wird oder wenn das Trägerunternehmen im Rahmen eines Wechsels des Durchführungsweges das Kassenvermögen unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen von der Unterstützungskasse auf einen anderen im BetrAVG normierten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (unmittelbare Pensionszusage, Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) überträgt. Dabei ist sicher zu stellen, dass das zu übertragende Kassenvermögen ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der in Aussicht gestellten Leistungen verwendet und jeder Zugriff auf das Vermögen zumindest solange ausgeschlossen ist, wie diese Versorgungsleistungen noch nicht endgültig erfüllt oder entfallen sind. Dies kann z.B. durch Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder durch die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen oder Fondsanteilen oder durch die Einrichtung eines Treuhandvermögens zugunsten der Begünstigten (CTA) erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn eine Umwandlung des Vereins im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) unter Wahrung der Zweckbindung des Vereins erfolgt.
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15

Haftung

1. Die Haftung des Vereins gegenüber den Trägerunternehmen ist auf das jeweils zuzuordnende Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen untereinander ist ausgeschlossen.
2. Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem übrigen Vermögen.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen nicht.
2. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Gesetzliche Änderungen

Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere der steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechend umzusetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.08.2014 errichtet, an der sieben Gründungsmitglieder beteiligt waren. Sie ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 08.09.2014 in Kraft getreten.

Letzte Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

